



## **Satzung des Schützenvereins** **Diepholz von 1953 e. V.**

### **§ 1: Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: Schützenverein Diepholz von 1953 e. V.

Er hat seinen Sitz in Diepholz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Diepholz eingetragen.

### **§ 2: Zweck und Aufgaben**

Zweck des Vereines ist die Förderung des Schießsportes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

Der Verein ist selbstlos tätig, er folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.

Der Verein gliedert sich in Schützenzügen. Außerdem sind der Spielmannszug, die Jugendschützen- und die Jungschützenabteilung dem Verein angeschlossen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein führt jährlich ein Schützenfest durch. Zu den traditionellen und vereinsgebundenen Einrichtungen gehören insbesondere der Schützenausmarsch oder Festzug genannt in Schützenuniform, sowie die jährliche schießsportliche Ermittlung eines Schützenkönigs.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Schützenbund über den zuständigen Landesverband. Außerdem ist er Mitglied im Deutschen Sportbund.

Die Sicherheit des Schießbetriebes ist nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell; er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 3: Wappen, Farben und Siegel**

Der Verein führt als Wappen das Diepholzer Schloss.

Die Farben des Vereins sind grün-weiß.

Der Verein führt eine doppelseitige Fahne in den Vereinsfarben. Die Fahne enthält im Mittelteil der grünen Seite als Wappen das Diepholzer Schloss. Im Mittelteil der weißen Seite befinden sich die Schützenembleme mit der Umschrift: „Schützenverein Diepholz von 1953 e. V.“

Die einzelnen Schützenzüge bzw. Schützenabteilungen können sich Fahnen anschaffen.

Das Siegel enthält das Wappen und die Umschrift: „Schützenverein Diepholz von 1953 e. V.“

Siegelführend sind:

- a) Erster Vorsitzender (Präsident)
- b) Schatzmeister
- c) Schriftführer

#### **§ 4: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5: Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Der Vorstand entscheidet durch Aufnahmebeschluß über die beantragte Mitgliedschaft. Gegen den Aufnahmebeschluß steht dem Antragsteller eine Beschwerde in der folgenden turnusmäßigen Generalversammlung zu.

Minderjährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters (Erziehungsberechtigte)

Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

#### **§ 6: Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied führt innerhalb des Vereins die Bezeichnung „Schützenbruder bzw. Schützenschwester“.

Jedes Mitglied kann vom Vorstand für besondere Leistungen ausgezeichnet oder befördert werden.

Die Mitglieder haben freien oder zu ermäßigten Preisen Zutritt zu den Vereinsveranstaltungen einschließlich deren Ehegatten und öffentlich Verlobte. Ausnahmen können durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Jedes Mitglied über 16 Jahre ist stimmberechtigt und für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar. Sämtliche Ämter im Verein sind Ehrenämter.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Ehrenmitgliedschaft zu verleihen.

Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen:

- a) Bei Vollendung des 70. Lebensjahres und eine mindestens 5-jährige Vereinszugehörigkeit oder
- b) Mitgliedern, die sich in ganz besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben oder
- c) Mitgliedern, die im Schießwesen besondere Leistungen erbracht haben.

Ehrenmitglieder haben nur den Versicherungsbeitrag zu entrichten und sind von einer weiteren Beitragszahlung freigestellt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag rechtzeitig zu entrichten, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung eines gesicherten Schießbetriebes zu beachten. Jedes Mitglied hat zu einem harmonischen Vereinsleben beizutragen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung der vorgelegten Vereinssatzung sowie den Anordnungen, die im Interesse des Vereins gegeben werden.

Jedes Mitglied, das eine Vorstandstätigkeit in einem anderen Schützenverein ausübt, ist nicht als Vorstandsmitglied wählbar.

### **§ 7: Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod des Mitgliedes

- a) durch Austrittserklärung die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig ist.  
Der Beitrag ist bis zum Jahresende zu zahlen.
- b) Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, sofern ein Mitglied trotz wiederholter Ermahnungen gegen die Satzung oder Anordnungen verstößt, sich unsportlich verhält, den Schießbetrieb oder die Geselligkeit und Kameradschaft dauern störend zu beeinflussen sucht.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen; vereinseigene Gegenstände sind zurückzugeben.

### **§ 8: Beitrag**

Die Höhe des Beitrages wird auf der Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich zu je einer Hälfte am 15. März und 15. September zu entrichten.

Beitragsermäßigungen können in begründeten Fällen vom Vorstand bewilligt werden.

Die Beitragsermäßigung ist schriftlich zu beantragen.

### **§ 9: Vorstand**

Der Vorstand wird gebildet durch:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- a) Ersten Vorsitzenden
- b) Zweiter Vorsitzender (Kommandeur)
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Güterverwalter
- f) Oberschützenmeister

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Mitglieder, zu denen immer der Erste Vorsitzende gehört, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Erste Vorsitzende ist für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Jugendschützenwart (Betreuung der berechtigten Mitglieder)
- b) Jungschützenwart (Betreuung der berechtigten Mitglieder)
- c) Schützenmeister
- d) Hauptfeldwebel

Der Jugendwart und der Jungschützenwart geben die Richtlinien für Jugend- und Schülerarbeit im Einvernehmen.

Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand werden auf der Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Für die vor Ablauf der Wahlperiode ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder muss in der folgenden turnusmäßigen Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) ein Ersatzvorstandsmitglied für den noch verbleibenden Zeitraum gewählt werden.

Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Vorstandsmitglieder dürfen nur ein Amt innerhalb des Vereines ausüben.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Vorstand legt die Schießbedingungen für die einzelnen Vereinsschießen (Königsschießen, Bedingungsschießen, Preisschießen, Pokalschießen u. a.) fest.

Die von den Schützenzügen gewählten Zugführer unterstützen den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Sie sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, sofern nicht § 6 Abs. 9 entgegensteht.

Die Zugführer haben Stimmrecht im Sinne des erweiterten Vorstandes.

## **§ 10: Vorstandssitzung**

Der Erste Vorsitzende (Präsident) beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Er hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgrundes verlangen.

Die Ladung zu Vorstandssitzungen ist dem berechtigten Personenkreis unter Mitteilung der Tagesordnung grundsätzlich 5 Tage vorher bekannt zu geben.. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden.

Vorstandssitzungen sollen grundsätzlich einmal im Monat durchgeführt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 seiner Mitglieder anwesend sind.

Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich und unterliegen grundsätzlich der Vertraulichkeit.

## **§ 11: Hauptversammlung (Generalversammlung)**

Der Vorstand beruft innerhalb des 1. Quartals des neuen Geschäftsjahres eine Hauptversammlung (Generalversammlung) unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zu ihr ist vom Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich oder durch die örtliche Tageszeitung einzuladen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahlen des Vorstandes
- d) Wahlen der Kassenprüfer
- e) Entscheidungen, die der Hauptversammlung (Generalversammlung) obliegen
- f) Sonstiges

Anträge für die Hauptversammlung (Generalversammlung) müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung vorliegen und über den Zugführer eingereicht werden.

Eine außerordentliche Hauptversammlung (Generalversammlung) muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn:

- a) der Erste Vorsitzende es für nötig erachtet oder
- b) der Vorstand es beschließt oder
- c) mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgrundes beim Vorstand beantragt.

## **§ 12: Niederschrift**

Über jede Versammlung oder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der folgenden Sitzung zu verlesen und zu genehmigen und anschließend vom Ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13: Rechnungslegung und Kassenprüfer**

Der Schatzmeister ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben, getrennt nach Belegen, laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung, sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind vom Ersten Vorsitzenden, Schatzmeister oder Schriftführer – je zwei gemeinsam – anzuweisen. Die Kasse ist monatlich abzuschließen und die Bücher sind dem Ersten Vorsitzenden vierteljährlich zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Jahresrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) von zwei aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr gewählten Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis auf der Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) bekannt zu geben.

## **§ 14: Wahlen und Abstimmungen**

Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist derjenige Kandidat, für den die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang, ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Wahlleiter zu ziehen hat.

Dreiviertel Stimmenmehrheit ist erforderlich für

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entscheiden, den Verein weiterzuführen

Beschlüsse werden – soweit die Satzung nicht anderes bestimmt – mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

### **§ 15: Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung bedarf es einer eigens für diesen Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung klar erkenntlich sein muss.

Im Falle einer Auflösung ist das aktive Vermögen nach Regulierung aller Verbindlichkeiten, der Stadt Diepholz mit der Auflage zur Verfügung zu stellen, es für sportliche Zwecke zu verwenden.

Es ist dann zu veranlassen, dass eine Löschung im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Diepholz vorgenommen wird.

### **§ 16: Vereinsregister**

Der Schützenverein Diepholz von 1953 e. V. ist am 01.Oktober 1976 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Diepholz eingetragen worden.

Diepholz, den 07. Februar 1981

Der Vorstand